

Festplatzordnung für das Coburger Vogelschießen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Vogelschießen der Schützengesellschaft Coburg 1354 e.V. auf dem Anger an der Schützenstraße.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist der gesamte Anger und alle angrenzenden Flächen, wie von der Stadt Coburg überlassen.
- (3) Die Schützengesellschaft Coburg hat als Veranstalter das Hausrecht auf dem Festplatz.

§ 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Die Verordnung gilt jeweils vom 1. Volksfesttag, 0.00 Uhr, bis zum Tag nach dem letzten Volksfesttag, 6.00 Uhr.
- (2) Die jeweils durch gesonderte Anordnung der Stadt Coburg festgesetzten Betriebs- und Sperrzeiten für die Fahr-, Schau-, Ausspielungs-, Verkaufs- und Gaststättenbetriebe sowie für die Musikdarbietungen sind genauestens einzuhalten.
- (3) Der unberechtigte Aufenthalt auf dem Festplatz ist in der Zeit von 45 Minuten nach Beginn der letzten Sperrzeit bis 6.00 Uhr untersagt.

§ 3 Verkehr auf dem Festplatz

(1) Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art und das Fahren mit Skateboards, Inline-Skates, Fahrrädern und dgl. sowie das Reiten verboten.

Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge, sowie für Krankenfahrstühle oder Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung.

- (2) Für Fahrzeuge, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder die zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, ist das Befahren des Festplatzes und der Anlieferstraßen täglich von 06:00 bis 12:00 Uhr erlaubt.
- (3) Der Aufenthalt der nach Abs. 2 erlaubten Fahrzeuge auf dem Festplatz und den Anlieferstraßen ist auf die zum Be- und Entladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann die Erlaubnis zum Befahren des Festplatzes entzogen werden.
- (4) Das Fahren auf dem Festplatz ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

§ 4 Verhalten auf dem Festplatz

- (1) Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) **Den Besuchern ist es nicht erlaubt:**
 - a) Gassprühdosens mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mit zuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) Kampfhunde mit zuführen; andere Hunde dürfen nur angeleint mit geführt werden, (ausgenommen Diensthunde im Einsatz),
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - e) Schankgefäße außerhalb des ausgewiesenen Bewirtungsbereiches mit zuführen,
 - f) alkoholische und nichtalkoholische Getränke in den Festplatzbereich mit zubringen.

(3) Außerhalb der zugewiesenen Standflächen sind der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen sowie Veranstaltungen von Vergnügungen verboten. Dies gilt auch für die nicht gewerbsmäßige Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

§ 5 Feuersicherheit

- (1) Feuerstellen in Festplatzbetrieben, insbesondere in Zeltgaststättenbetrieben und in der unmittelbaren Umgebung solcher Betriebe, sind so zu errichten und durch Feuer hemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann.
- (2) Das wieder anfachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 6 Jugendschutz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 22.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 7 Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festplatzbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 8 Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinem Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

Coburg, im Juli 2009

Schützengesellschaft Coburg 1354 e.V.
Der Vorstand